



Rechtssammlung

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Genehmigung Gemeindeversammlung
vom 15. September 1998
Genehmigung Volkswirtschafts- u. Sanitätsdirektion
vom 1. Februar 1999 | VSDE Nr. 20
in Kraft seit 1. Januar 1999 | GRB Nr. 112
Stand 1. Januar 2004

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Münchenstein

Änderungsbeschlüsse

*

*Beschluss Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2001,
Genehmigung Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
vom 5. Februar 2002,
mit Inkraftsetzung auf 1. Januar 2002
Kenntnisnahme durch Gemeinderat vom 26. Februar 2002
mit GRB Nr. 165*

Änderungsbeschlüsse

**

*Beschluss Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2003,
Genehmigung Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
vom 15. Januar 2004, mit Entscheid Nr. 104
mit Inkraftsetzung auf 1. Januar 2004
Kenntnisnahme durch Gemeinderat vom 17. Februar 2004
mit GRB Nr. 122*

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Gemeindeversammlung Münchenstein erlässt, gestützt auf die §§ 46 und 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, nachfolgendes Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen:

Inhaltsverzeichnis

§* 1 Zweck	3
§* 2 Jahreseinkommen	3
§ 3 Jahresnettomiete	3
§* 4 Höchstmieten	3
§* 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze	4
§* 6 Vermögenshöchstgrenze	4
§* 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse	4
§* 8 Jahresgrundbedarf	4
§** 9 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	4
§* 10 Mindestbetrag	4
§* 11 Ausnahmen	4
§ 12 Verfahren	5
§* 13 Rechtsmittel	5
§* 14 Auszahlung	5
§ 15 Strafbestimmungen	5
§ 16 Anpassung an die Teuerung	5
§ 17 Inkrafttreten	5

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

§ 1* Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

§ 2* Jahreseinkommen

¹Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Bruttoeinkommen. Davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsaufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie abzugsfähige Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

²Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltsmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenkassen Prämienverbilligung). Bei Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen werden die Krankenkassenprämien sowohl beim Jahreseinkommen wie auch bei der Berechnung der Jahreseinkommenshöchstgrenze nicht berücksichtigt.

³Gesetzlich zustehende Leistungen werden dem Jahreseinkommen auch dann zugerechnet, wenn sie nicht geltend gemacht werden.

⁴Im Fall, dass der/die Antragsteller/in keine IV-Rente bezieht und keiner vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachgeht, obwohl dies zumutbar wäre, ist bei der Berechnung des Jahreseinkommens ein hypothetisches Einkommen auf der Basis einer Vollzeitbeschäftigung zu berücksichtigen.

§ 3 Jahresnettomiete

¹Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

²Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4* Höchstmieten

¹Die Jahresnettomieten dürfen folgende Höchstbeträge pro Jahr nicht übersteigen:

– bei einer Person pro Haushalt	Fr.	15'000
– bei zwei Personen pro Haushalt	Fr.	16'000
– bei drei Personen pro Haushalt	Fr.	17'000
– bei vier Personen pro Haushalt	Fr.	18'300
– pro zusätzliche Person	Fr.	1'200

²Die Höchstmiete darf 40 % des Jahreseinkommens nicht übersteigen.

^{3*} Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den Höchstbetrag gemäss Abs. 1 übersteigt, nicht beitragsberechtig.

§ 5* Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreshöchsteinkommen setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundbedarf gemäss § 8, der Höchstmiete pro Jahr und der Jahresgrundprämie der Krankenkasse (ausgenommen § 2 Abs. 2).

§ 6* Vermögenshöchstgrenze

Hat der/die Antragsteller/in ein aktuelles Reinvermögen von mehr als Fr. 25'000 bei alleinstehenden Personen bzw. mehr als Fr. 40'000 bei Familien, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

§ 7* Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn

- a. bei Einpersonenhaushalten die Zahl der Zimmer nicht mehr als drei beträgt oder
- b. bei Haushalten mit zwei und mehr Personen die Zahl der Zimmer jene der Anzahl der Personen um nicht mehr als eins übersteigt.

§ 8* Jahresgrundbedarf

Der Jahresgrundbedarf entspricht den Einkommensgrenzen der Ergänzungsleistungen (Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf) gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung vom 19. März 1965.

§ 9 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung**

¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der Jahresgrundbedarf und die -grundprämie der Krankenkasse abgezogen werden.

^{2**} Der Mietzinsbeitrag darf nicht höher als 50 % der Jahresnettomiete ausfallen.

§ 10* Mindestbetrag

Mietzinsbeiträge unter Fr. 120.00 pro Jahr werden nicht ausgerichtet.

§ 11* Ausnahmen

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 12 Verfahren

¹Anträge für Mietzinsbeiträge sind der Gemeindeverwaltung unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

²Werden die Unterlagen nicht oder nur unvollständig eingereicht, setzt die Gemeindeverwaltung eine angemessene Frist innert der die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden können. Geschieht dies nicht oder werden unwahre Angaben gemacht, kann der Antrag ohne weiteres abgelehnt werden.

³Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Einreichung des Antrages gewährt.

⁴Die Zusicherung gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, längstens jedoch bis zur Veränderung eines Berechnungsfaktors.

§ 13* Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der Gemeindeverwaltung kann innert zehn Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

§ 14* Auszahlung

Der Mietzinsbeitrag wird in der Regel quartalsweise ausbezahlt.

§ 15 Strafbestimmungen

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Mietzinsbeitrages erwirkt, wird mit einer Busse in der Höhe von maximal Fr. 1'000 bestraft.

§ 16 Anpassung an die Teuerung

Die in diesem Reglement enthaltenen Beträge können vom Gemeinderat angemessen an die Teuerung angepasst werden (Basis Index November 2001).

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Münchenstein, 8. Dezember 2003

Für den Gemeinderat

Der Präsident Die Verwalterin

Walter Banga Béatrice Grieder

**Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft hat die Änderungen von § 1 Abs. 2, § 2, § 4 Abs. 2 und 3, § 5, § 6, § 7, § 8, § 10, § 11, § 13 und § 14 des vorstehenden Reglements mit Verfügung vom 5. Februar 2002 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.*

***Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft hat die Änderung von § 9 Absatz 2 des vorstehenden Reglements mit Verfügung Nr. 104 vom 15. Januar 2004 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.*